

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend

18.09.2018

über:

Abt.-Leiterin Carola Felkl

über:

Amtsleiterin Anett Hauswald

über:

Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder

An:

Kanzlei der Bürgerschaft

Sehr geehrte Frau Breier,

ich bitte Sie anliegende Stellungnahme unseres Amtes zu den Vorschlägen aus den Änderungsanträgen der CDU- und der SPD-Fraktion zur BS-Vorlage 06/1520, Neufassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, an die Mitglieder folgender Ausschüsse in Vorbereitung der nächsten Sitzungen weiterzuleiten:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend,
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur sowie
- Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Hoffmann

Anlage:

Stellungnahme zu den Änderungsanträgen von CDU/Sportbund Greifswald e.V. und SPD zur BS-Vorlage 06/1520 Neufassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Im Folgenden wird auf die vorgeschlagenen Änderungen nach der Reihenfolge im Dokument „Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ (Stand. 18.09.18) Bezug genommen:

Abschnitt III. Finanzielle Förderung

§6 Zuwendungen

Abs. 1: Vorgeschlagene Änderungen werden angenommen.

Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn:

- der Verein mindestens 31 Mitglieder hat,
- der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Vereinssatzungen)
-

Zu 6.1 Bewirtschaftungskostenzuschüsse

Zu Abs. (1): Mit den im Verwaltungsentwurf vorgeschlagenen Prozentsätzen wäre eine geringfügige Haushaltsentlastung verbunden:

Rückerstattung Pachtkosten (in 2018) nach alter Satzung (100%, 80%, 50%) = 64.365,12 €

Rückerstattung Pachtkosten (ab 2019) nach neuer Satzung (90%, 75%, 50%) = 58.089,16 €

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.

Zu Abs. (3): Der mittlere Prozentsatz wurde von 55% auf 50% angepasst zur geringfügigen Haushaltsentlastung.

Beim Prozentsatz 35% wurde bereits eine Verbesserung für die Vereine berücksichtigt, da die nachzuweisende Mitgliedszahl von 200 auf 150 reduziert (beträfe nun 5 Vereine mehr) und die „und“-Bedingung auf „oder“ geändert wurde: „oder mindestens 25% Kinder und Jugendliche (...) bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat. → Änderungsvorschlag: Reduzierung des Kinder- und Jugendanteils auf 10%

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.

Neu Abs. (4) übernommen aus Änderungsantrag der SPD:

Abs. (4) Sportvereinen, die ehemalige kommunale Sportstätten oder Teile davon gepachtet haben, kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein anteiliger Zuschuss zu den Betriebskosten und eine anteilige Erstattung der Kaltmiete gewährt werden. Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlte Miete und Nebenkosten nicht übersteigen.

Neu Abs. (5) übernommen aus HA-Beschluss 166/17 vom 29.08.2016:

Abs. (5) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, K.-Liebknechtring 2, mietzinsfrei überlassen.

Zu 6.3 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Zu Abs. (2): vorgeschlagene Ergänzung „Planungsleistungen können im laufenden Jahr unterstützt werden“.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aufgrund der Antragslage für Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen aus dem Vorjahr Fördermittel eventuell bereits verbraucht sein könnten. Eine Antragstellung deutlich vor Baubeginn (frühestens im Folgejahr) ist im Rahmen anderer Förderprogramme gängige Praxis.

Wie gehen wir damit um, wenn die Planungsleistungen gefördert wurden, die Baumaßnahme dann aber nicht umgesetzt wird? Müssen die Vereine dann die Förderung der Planungsleistung zurückzahlen?

Zu Abs. (7): Änderungsvorschlag CDU/Sportbund: Die Hansestadt übernimmt 50%-90% des Eigenanteils der Vereine.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung ist zu allgemein und setzt weder Kriterien noch eine Deckelung fest. Eine Zuwendung sollte abgeleitet sein aus der Bedarfsermittlung im Rahmen der Integrierten Sportentwicklungsplanung. Der Fokus der Mittelvergabe sollte ebenso sowohl die öffentliche Zugänglichkeit als auch den Nutzungsgrad der jeweiligen Sportstätte berücksichtigen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus M-V (SportstbRL M-V, Abs. 5.4 ff) beträgt der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des LSB 100.000 Euro. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen der Förderquote zugelassen werden. Auf Antrag des LSB kann eine Förderhöhe bis zu 500.000 Euro zugelassen werden, mit Zustimmung des Landessporttages. Aus Sicht der Verwaltung sollte bei einer hohen Förderquote auch die öffentliche Zugänglichkeit einer Sportstätte gewährleistet werden, um der Allgemeinheit etwas zurückzugeben.

Insofern lautet der Vorschlag der Verwaltung zu Abs. (7):

Abs. (7) Wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung zu anderen Fördermitteln ist, beträgt die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Regel 50% des Eigenanteils der Vereine. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (5) benannten Beteiligten¹ eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils bis zu 90% gewährt werden.

Gemäß Änderungsvorschlag der CDU entfällt Abs. (8)

Abs. (8) Wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen, trägt die Stadt bis zu 40% der Gesamtmaßnahme, gestaffelt nach den Kosten der Gesamtmaßnahme.

Die Höhe der Zuwendung staffelt sich wie folgt:

Höhe der Kosten für die Gesamtmaßnahme	Maximaler Zuschuss
bis 100.000 Euro	40 % (max. 40.000 Euro)
bis 250.000 Euro	30 % (max. 75.000 Euro)
bis 500.000 Euro	25 % (max. 125.000 Euro)

Die Verwaltung möchte Baumaßnahmen an verpachteten Sportstätten auch ermöglichen, wenn keine Kofinanzierung in Aussicht gestellt ist. Insofern sollte eine Entscheidung (auch über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel) über die Bürgerschaft erfolgen.

Gemäß Änderungsvorschlag der CDU entfällt Abs. (9):

¹ Anm.: Sportausschuss, Sportbund und Fachamt

Abs. (9) Die Vereine müssen sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Zuwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

Es handelt sich um eine allgemein gültige Zuwendungsregel (siehe auch § 49 VwVfG und § 44 LHO M-V, Abs. 8). Insofern muss dieser Satz erhalten bleiben.

Zu 6.5 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck)

Es erfolgte in Abstimmung mit den Segelvereinen und dem Sport- und Angelverein eine Konkretisierung des Titels (blau markiert).

Zu Abs. (3): Änderungsvorschlag CDU/Sportbund/Segelvereine:

Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn der Verein eine kontinuierliche Kinder und Jugendarbeit nachweist.

Erster Verwaltungsvorschlag: Der jährliche Zuschuss wird basierend auf den tatsächlichen Liegegebühren in Abhängigkeit des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis vollendetem 18. Lebensjahr innerhalb des Vereins oder der Abteilung der/des Zuwendungsberechtigten wie folgt gestaffelt:

Anteil Kinder und Jugendliche (%)	Maximaler Zuschuss
bis 10 %	15 %
bis 25 %	30 %
bis 50 %	45 %
über 50 %	60 %

Übrige Zuschüsse sind davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt gemäß den jeweiligen Vorschlägen:

	ASV	YC Wieck	Greifswalder YC	Sport- und Angelverein OG Greifswald
Liegegebühren (Brutto, gemäß neuer Hafengebührensatzung, Steigerungsfaktor 115,99%)	12.311,14 €	13.091,70 €	8.253,84 €	3.901,50 €
Differenz zur alten Hafengebührensatzung	6.611,26 €	7.030,56 €	4.432,51 €	2.095,20 €
Mitgliederzahl (gesamt), Stand: 31.12.17 gemäß Statistik KSB VG e.V.	192	97	190	79
davon Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	10	24	9
entsprechend Anteil Kinder & Jugendliche	5,21 %	10,31 %	12,63 %	11,36 %
Erstattungsanspruch gemäß Entwurf neuer Sportfördersatzung vom 24.08.18 i.A.v. Ki-Ju-Anteil	15 %	15 %	30 %	30 %
Erstattung gemäß 1. Verwaltungsvorschlag	1.846,67 €	1.963,76 €	2.476,15 €	1.170,45 €
Erstattung gemäß CDU- Änderungsantrag i.H.v. 50% pauschal	6.155,57 €	6.545,85 €	4.126,92 €	1.950,75 €

Erstattungshöhe gemäß 1. Verwaltungsvorschlag (15-30 % Rückerstattung) = **7.457,03 €**

Erstattungshöhe gemäß CDU-Änderungsantrag (pauschal 50 %) = **18.779,09 €**

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.